

**Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur u. Umwelt**

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei der Firma Metall Kontor Bönen UG am Standort Poststraße 12c, 59199 Bönen.

Die Firma Metall Kontor Bönen UG betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität bis weniger als 1500 Tonnen und eine Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Datum der Überwachung:	20.07.2023
Dauer der Überwachung:	Eine halbe Stunde
Aktenzeichen:	2.02.9096195-BIMÜ-1
Teilnehmende Überwachungsbehörden:	Untere Umweltschutzbehörde,
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet () unangemeldet

o

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten Immissionsschutz allgemein, Abfall.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- § 52 Bundesimmissionsschutzgesetz-BImSchG
- § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

<input type="checkbox"/> ()	keine Mängel *	---
<input checked="" type="checkbox"/> (x)	geringfügige Mängel *	Beschreibung: Keine Einsichtnahme in das Register nach § 49 KrWG vor Ort möglich
<input type="checkbox"/> ()	erhebliche Mängel *	Beschreibung:

()	schwerwiegende Mängel *	---
-----	-------------------------	-----

D) Veranlasste Maßnahmen:

Revisions schreiben 25.07.2023

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industriemissionsrichtlinie.

* Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.